

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ALL Container-Service GmbH für die Abfuhr von Altpapiercontainern

1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln ergänzend zu den einzelvertraglichen Regelungen die Bedingungen für die Abfuhr von Altpapiercontainern durch die ALL Container-Service GmbH. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die ALL Container-Service GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Der ALL Container-Service GmbH kann in den von ihr bereit gestellten Altpapiercontainern Altpapier mit den Abfallschlüsselnummern 15 01 01 (Verpackungen aus Papier und Pappe) und/oder 20 01 01 (Papier und Pappe) überlassen werden. Dieses wird von der ALL Container-Service GmbH einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt.
- (3) Die ALL Container-Service GmbH kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

2. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss zwischen dem Auftraggeber und der ALL Container-Service GmbH erfolgt einzelvertraglich. Neben den vertraglich getroffenen Regelungen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ergänzend und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Zahlung des Entgeltes; Zahlungsverzug; Aufrechnung

- (1) Die Höhe des vom Auftraggeber für die Altpapiercontainerabfuhr der ALL Container-Service GmbH zu zahlenden Entgeltes richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste. Das Entgelt wird nach der Anzahl der aufgestellten Altpapiercontainer sowie der Zahl der Leerungen bemessen. Die in der Preisliste festgelegten Entgelte gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt monatlich rückwirkend. Die Entgelte sind sofort fällig.
- (3) Sofern die in der Preisliste für die Altpapiercontainerabfuhr festgelegten Preise geändert werden, teilt die ALL Container-Service GmbH dem Auftraggeber diese Preisänderung schriftlich mit. Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit, diesem Anpassungsverlangen binnen zwei Wochen nach Zugang zu widersprechen. Unterbleibt der fristgerechte Widerspruch, so gelten die neuen Preise mit Wirkung vom 1. des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Kalendermonats als vereinbart. Wird fristgerecht Widerspruch gegen die Preisänderung erhoben, so ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, den Vertrag zum 1. des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Kalendermonats zu kündigen. Die ALL Container-Service GmbH weist in der schriftlichen Mitteilung über die Preisänderung auf die Bedeutung des möglichen Widerspruchs besonders hin.
- (4) Bei Zahlungsverzug kann die ALL Container-Service GmbH den Rechnungsbetrag gemäß §§ 288, 247 BGB mit einem Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinsen. Darüber hinaus ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, für das erste Mahnschreiben eine angemessene Mahngebühr zu verlangen. Jedes weitere Mahnschreiben erhöht die Mahngebühr um 100%. Sollten Zahlungen, die mittels Einzugsverfahren eingezogen werden, mangels Deckung oder unberechtigten Widerspruchs zurücklaufen, ist die ALL Container-Service GmbH berechtigt, die anfallenden Gebühren gegen den Auftraggeber geltend zu machen.
- (5) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder anerkannt ist.

4. Anmeldung und Kündigung der Altpapiercontainer

- (1) Die Altpapiercontainer werden jeweils zum 01. eines Monats bereitgestellt. Dies gilt auch für die Erhöhung der Entleerungshäufigkeit eines Altpapiercontainers.
- (2) Die Kündigung eines Altpapiercontainers durch eine der beiden Vertragsparteien oder der Antrag auf Verringerung der Entleerungshäufigkeit seitens des Auftraggebers ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende auszusprechen. Der Abzug oder die Verringerung der Entleerungshäufigkeit erfolgen dann mit Beginn des neuen Quartals.
- (3) Die ALL Container-Service GmbH ist zur Kündigung aus wichtigem Grund im Sinne des § 314 BGB ohne Einhaltung der Kündigungsfrist insbesondere berechtigt, wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. Darüber hinaus ist die ALL Container-Service GmbH ebenfalls zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Rechnungen in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

5. Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Altpapiercontainer werden von der ALL Container-Service GmbH oder einem von ihr beauftragten zuverlässigen Dritten am Abfuhrtag ab 6:00 Uhr (auf der Insel Borkum ab 7:00 Uhr) entleert bzw. abgefahren. Die Entleerung bzw. Abholung kann dabei wöchentlich, 14-tägig oder monatlich erfolgen. Evtl. notwendige Zusatzentleerungen können direkt bei der ALL Container-Service GmbH angemeldet werden und erfolgen – sofern nicht ein späterer Termin gewünscht ist – in der Regel bis Ende des nächsten Werktags, spätestens jedoch innerhalb der nächsten 2 Werktage. In diesen Fällen ist die Leistung auf Anforderung des von der ALL Container-Service GmbH mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens vom Auftraggeber durch Unterschrift zu bestätigen.
- (2) Im Falle von Fristüberschreitungen bis zu einem Werktag bei der Aufstellung oder Entleerung der Altpapiercontainer kommt die ALL Container-Service GmbH nicht in Verzug; statt dessen gilt die Leistung innerhalb dieses Zeitrahmens als vertragsgemäß erbracht. Gleiches gilt bei längeren Fristüberschreitungen, sofern diese nicht von der ALL Container-Service GmbH oder von den von ihr beauftragten Dritten zu vertreten sind, z.B. im Falle von höherer Gewalt.

- (3) Die Altpapiercontainer dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß mit dem gemäß Ziffer 1 Absatz 2 zugelassenen Altpapier befüllt werden. Die ALL Container-Service GmbH ist berechtigt, die Annahme anderer Abfälle zu verweigern oder diese anzunehmen und einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zuzuführen und dem Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Altpapiercontainer sind rechtzeitig – frühestens jedoch ab 18:00 Uhr des Vorabends der Abfuhr – am Rande des Gehweges oder – wo kein Gehweg vorhanden ist – am äußersten Rand der Fahrbahn so bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr dadurch nicht erschwert oder gefährdet wird. Beim Abstellen bzw. bei der Lagerung auf öffentlichen Verkehrsflächen hat der Auftraggeber die ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten. Sofern das Müllfahrzeug nicht unmittelbar an dem zu entsorgenden Grundstück vorfahren kann, sind die Altpapiercontainer zur nächsten von den Müllfahrzeugen anfahrbaren Straße zu bringen. Im Zweifel entscheidet die ALL Container-Service GmbH über den Abfuhrstandort.
- (5) Die Altpapiercontainer werden vom Abfuhrstandort abgeholt, entleert und wieder an den Abfuhrstandort zurückgebracht. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Standplätze dem Abfuhrpersonal während der Abholzeiten ungehindert zugänglich sind und dass ggf. die Transportwege sowie der Standplatz von Schnee und Eis freigehalten und gestreut sind. Die Altpapiercontainer dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Leerung möglich ist.
- (6) Die ALL Container-Service GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber für die Leerung überfüllter Altpapiercontainer sowie für das ergänzende Hinzustellen von Papier, Pappen oder Kartonagen zum Abfallgroßbehälter eine Zusatzentleerung gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung zu stellen. Verunreinigungen, die durch die Altpapiercontainer oder durch das Danebenwerfen von Altpapier entstehen, sind vom Auftraggeber unverzüglich zu beseitigen und gehen nicht zu Lasten der ALL Container-Service GmbH.
- (7) Reklamationen im Zusammenhang mit der Durchführung der Abfuhr sind der ALL Container-Service GmbH möglichst zeitnah, spätestens jedoch am auf den planmäßigen Abfuhrtag folgenden Werktag mitzuteilen.

6. Umgang mit den Altpapiercontainern

- (1) Die Altpapiercontainer werden von der ALL Container-Service GmbH leihweise zur Verfügung gestellt. Diese sind daher schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust sind der ALL Container-Service GmbH unverzüglich anzuzeigen. Für diese haftet der Auftraggeber, sofern nicht die Beschädigung oder der Verlust des Behälters durch die ALL Container-Service GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.
- (2) Altpapiercontainer, die nicht aus Gründen einer unsachgemäßen Behandlung, sondern aus Abnutzungsgründen abgängig sind, werden auf Anfrage des Auftraggebers von der ALL Container-Service GmbH ausgetauscht.

7. Eigentumsübergang

- (1) Das Eigentum an dem Altpapier geht mit Verladen auf das Sammelfahrzeug auf die ALL Container-Service GmbH über.
- (2) Im Altpapier vorgefundene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die ALL Container-Service GmbH ist nicht verpflichtet, im Altpapier nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

8. Haftung

Für Schadensfälle haftet die ALL Container-Service GmbH nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass diese von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schäden, die durch Leistungsverzug seitens der ALL Container-Service GmbH entstanden sind. Die Haftungsausschlüsse der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von der ALL Container-Service GmbH, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

9. Nebenabreden / Teilunwirksamkeit

- (1) Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ALL Container-Service GmbH.
- (2) Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall in der Weise zu ersetzen, dass der wirtschaftliche gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

10. Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Gerichtsstand Leer.